



## An alle Geflügelhalter!

### ➤ **Zusätzliche Verhaltensregeln für Kleinbetriebe mit Geflügelhaltung (unter 1.000 Tiere) und Geflügelhobbyhaltungen**

**Um die Gefahr eines Eintrags der Geflügelgrippe in Hausgeflügelbestände zu verringern wurde am 18. November 2016 die Verordnung des Bundes über besondere Schutzmaßnahmen in kleinen Geflügelhaltungen erlassen.**

**Nachstehende, für Kleinbetriebe und Hobbyhaltungen neue Maßnahmen sind über bestehende Bestimmungen hinaus einzuhalten:**

#### **Absperrung des Betriebsbereiches:**

- Zutritt für betriebsfremde Personen unterbinden, nur Personen in den Betrieb lassen, die den Bestand unbedingt aufsuchen müssen (z.B. Tierarzt, Amtstierarzt).
- Kein unbefugter Fahrzeugverkehr innerhalb des Betriebsbereiches.
- Stallungen abschließen.
- Hunde und Katzen sind von den Haltungseinrichtungen für Geflügel fernzuhalten.

#### **Betreten / Verlassen der Ställe:**

- Desinfektionsmatten oder –wannen zur Desinfektion des Schuhwerks bei Betreten und Verlassen des Stalles sind vor dem Stalleingang einzurichten.  
Geeignete Desinfektionsmittel sind z.B. Vennovet® 1%ig oder andere in Spalte 7b (behüllte Viren) der DVG-Desinfektionsmittelliste für Tierhaltungen aufgeführte Mittel (abrufbar unter [www.desinfektiondvg.de](http://www.desinfektiondvg.de))
- Vor Betreten der Ställe ist betriebseigene Schutzkleidung (incl. Schuhwerk!) oder Einwegschutzkleidung (z.B. Einwegoverall und Einmal-Überziehtiefel) anzulegen. Mehrwegschutzkleidung verbleibt im Betrieb und muss regelmäßig gewaschen und desinfiziert werden. Im Falle von Einwegschutzkleidung ist diese nach Gebrauch unschädlich zu beseitigen (Restmülltonne, geschützt vor unbefugtem Zugriff).
- Im Betrieb – vorzugsweise im Umkleide- bzw. Vorraum ist eine Einrichtung zum Waschen der Hände (Seife, Einmalhandtücher) vorzuhalten und bei Betreten und Verlassen der Stallungen zu nutzen.

#### **Buchführung:**

- Zusätzlich zum Führen des Bestandsregisters müssen alle Geflügelhalter je Werktag die Anzahl der verendeten Tiere aufzeichnen.
- Außerdem müssen alle Geflügelhalter, die 10 oder mehr Stück Geflügel halten, je Werktag die Zahl der gelegten Eier aufzeichnen.

....

## ➤ **Folgende gesetzliche Regelungen gelten unabhängig vom aktuellen Geflügelpestgeschehen für alle Geflügelhaltungen**

**Meldepflicht** für den Tierbestand (Hühner, Truthühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Wachteln und Tauben):

- Wer Tiere dieser Arten hält, muss seinen Tierbestand unter Angabe der Haltungsform (Freiland- oder Stallhaltung) beim für die Tierhaltung zuständigen Veterinäramt anmelden.

Wer dieser Pflicht bisher noch nicht nachgekommen ist, hat seine Geflügelhaltung **unverzüglich** beim zuständigen Veterinäramt anzuzeigen!

- Ein **Bestandsregister** ist zu führen. Hier werden alle Zu- und Abgänge mit Datum, Art des Geflügels, Name und Anschrift des Transportunternehmers sowie des vorherigen bzw. zukünftigen Besitzers verzeichnet.
- Geflügel darf nur an für Wildvögel unzugänglichen Stellen **gefüttert** werden, für die **Tränke** darf nur Wasser verwendet werden, zu dem Wildvögel keinen Zugang haben.
- **Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände** (Gerätschaften, Maschinen), mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, sind für Wildvögel unzugänglich aufzubewahren um direkten und indirekten (z.B. über Kot) Kontakt des Hausgeflügels mit Wildvögeln zu verhindern. Ein Abdecken durch Planen oder Einlagern in Gebäuden oder verschlossenen Behältnissen ist möglich.
- **Krankheitsanzeichen**, wie
  - mehr als 2 % Geflügelverluste innerhalb von 24 Stunden, in Betrieben mit weniger als 100 Tieren Verluste von 3 oder mehr Tieren in 24 Stunden
  - erhebliche Veränderung in der Legeleistung oder Gewichtszunahme sind unverzüglich durch einen Tierarzt abklären zu lassen. Dabei ist immer auch auf Influenza A-Viren der Subtypen H5 und H7 untersuchen zu lassen. Zu Zeiten der Geflügelpest kann auch direkt das zuständige Veterinäramt kontaktiert werden, welches dann amtliche Proben nehmen kann.

Liegt der Bestand in einem **Restriktions- oder Risikogebiet** müssen die von der zuständigen Veterinärbehörde dort angeordneten Maßnahmen zusätzlich beachtet werden.

### **Folgende Maßnahmen sind zur Sicherheit der Tiere ebenso empfehlenswert:**

- Keine **anderen Geflügelbestände** aufsuchen.
- Keine Eierschalen, Speise- und Küchenabfälle **verfüttern**.
- Stallungen sind in **gutem baulichen Zustand** zu halten.
- Regelmäßige **Schadnagerbekämpfung** in den Stallungen und im Außenbereich durchführen.
- **Eierkartons** nur einmal verwenden.